



ANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck möge wie folgt beschließt:

„In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden die Ladezonen von der Kurzparkregelung ab sofort ausgenommen.“

Begründung:

In den gegenständlichen Ladezonen ist es immer wieder der Fall, dass PKW-Besitzer von den Organen der Kurzparküberwachung gestraft werden. Dabei wird in den wenigsten Fällen darauf Rücksicht genommen, ob tatsächlich eine Ladetätigkeit verrichtet wird oder nicht. Nur eine 10-minütige „Parkdauer“ ist für die Verhängung einer Organstrafe ausschlaggebend.

Des Weiteren werden diese Ladezonen nunmehr auch von der MÜG überwacht, und dies führt in einigen Fällen sogar zu einer „Doppelbestrafung“. Dies erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst problematisch.

Im Sinne einer logischen und bürgerfreundlichen Handhabung ist daher die Herausnahme der Ladezonen aus der Zonenverordnung ein Gebot der Stunde.

Innsbruck, am 14.10.2010

GR Dr. Rita Causio Schöpf